

Ausgabe vom 1. Juli 2006

Nr. 740.01

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Adligenswil

vom 28. Juni 1983

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Adligenswil

erlässt, gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 sowie auf die §§ 6, 9, 11 und 12 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage Meiersmatt der Gemeinde Adligenswil.
- ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften kantonalen Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

§ 2

Zuständigkeit, Aufsicht

- ¹ Die Friedhofverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Gemeinderates die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen. ¹
- ² Die Friedhofverwaltung führt die nötigen Kontrollen und besorgt das Inkasso der Grabgebühren. Die Grabgebühren fallen in die Gemeindekasse.

II. Leichenschau

§ 3

Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall ist sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem regionalen Zivilstandsamt des Todesortes anzuzeigen. ²

¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

² Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

- ² Der Anzeigende hat als Ausweis eine ärztliche Todesbescheinigung beizubringen.
- ³ Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzeigepflichtig. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, vorzuweisen.

III. Einsargung

§ 4

Einsargung

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.
- ² Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind. ³
- ³ Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.
- ⁴ Der Überführung von Verstorbenen in die Aufbahnhalle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstage zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

IV. Bestattung

§ 5

Anordnungen der Gemeindekanzlei ⁴

Für die Bestattung trifft die Gemeindekanzlei die notwendigen Anordnungen. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben: ⁵

- a. Entgegennahme der Todesanzeige,
- b. Anordnung der Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt,
- c. Anweisung zum Überführen der Leiche und Festlegung der Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt,
- d. Benachrichtigung der Friedhofverwaltung.

³ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

§ 6

Zeitpunkt der Bestattung⁶

- ¹ Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten.
- ² Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

§ 7

Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation)

§ 8

Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Feuer- oder Erdbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei epidemischen Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.⁷

§ 9

Bestattungsbewilligung

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat.

§ 10

Bestattungszeiten

Als ortsübliche Bestattungszeiten gelten:

Montag bis Freitag	08.30 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	08.30 bis 11.00 Uhr

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

§ 11

Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier und Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

§ 12

Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe

- ¹ Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung über die Vornahme der Bestattung rechtzeitig in Verbindung zu setzen.
- ² Die Friedhofverwaltung hat für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

§ 13

Kosten⁸

- ¹ Die Einwohnergemeinde Adligenswil übernimmt für Verstorbene, die in Adligenswil ihren letzten Wohnsitz hatten und hier beigesetzt werden, die Kosten für:
 - a. die Grabstätte
 - b. die Grundbepflanzung (allgemeine teppichartige Bepflanzung) der Grabstätte
 - c. die Leistungen der Gemeindekanzlei und der Friedhofverwaltung
- ² Folgende Kosten sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen:
 - a. das Öffnen und Schliessen des Grabes
 - b. das Überführen des Sarges zu einem Krematorium oder zum Bestattungsort
 - c. die Kremationskosten
 - d. die Kosten der Sargträger
 - e. die Pflege und den Unterhalt der Grabstätte
 - f. die Beschriftung beim Urnengemeinschaftsgrab

§ 14

Bestattungsrecht

- ¹ In der Friedhofanlage Meiersmatt werden grundsätzlich nur Personen bestatten, die ihren letzten Wohnsitz in Adligenswil hatten.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

- 2 Ausnahmen können bewilligt werden:
 - a. für Adligenswiler-Bürger
 - b. für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Adligenswil haben,
 - c. weitere ausserordentliche Fälle.
- 3 Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist die Friedhofverwaltung zuständig.
- 4 Für Bestattungen gemäss Abs. 2 ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 15

Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Hinterlassenen können verstorbenen Einwohner auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen hiezu vorliegen. Die Einwohnergemeinde richtet hierfür keine Kostenbeiträge aus.

V. Friedhof

§ 16

Grabbesetzung

- 1 In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.
- 2 Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.
- 3 Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
- 4 Totgeburten werden in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Grab beigesetzt.

§ 17

Dauer der Grabesruhe⁹

- 1 Die Dauer der Grabesruhe beträgt unter Vorbehalt von § 16:
 - a. bei Erdbestattungen:
20 Jahre für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
12 Jahre für Kinder unter 12 Jahren
 - b. bei Urnenbeisetzungen:
10 Jahre
- 2 Auf Gesuch hin kann die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre verlängert werden.

§ 18

Einteilung der Reihengräber

- 1 Für Reihengräber gelten folgende Einteilungen:
 - a. Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
 - b. Gräber für Kinder bis zu 12 Jahre
 - c. Gräber für Urnenbeisetzungen
- 2 Die Gräber werden felderweise fortlaufend numeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Richtung der Grabreihen und der Einzelgräber werden durch die Friedhofverwaltung erlassen.

§ 19

Grabmasse¹⁰

- 1 Bei der Erdbestattung muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann.
- 2 Erdbestattungen haben folgende Mindestitiefen aufzuweisen:

a. Kinder bis 12 Jahre	1.00 m
b. Kinder über 12 Jahre und Erwachsene	1.50 m
c. Urnengräber	0.70 m
- 3 Die Masse für die Grabgestaltung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

§ 20

Urnengemeinschaftsgrab¹¹

- 1 Im Urnengemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen (ohne Gefäss) beige-
setzt.
- 2 Der Name der verstorbenen Person kann auf einer bereitgestellten Sammeltafel für
die Dauer von 10 Jahren angebracht werden.
- 3 Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet.
- 4 Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

VI. Grabmäler und Grabunterhalt

§ 21

Genehmigungspflicht

- 1 Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an denselben bedürfen der Ge-
nehmigung der Friedhofverwaltung.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzu-
reichen. Der Gemeinderat regelt das Bewilligungsverfahren in den Ausführungsbe-
stimmungen.
- 3 Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kos-
ten des Erstellers beseitigt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen wi-
dersprechen.

§ 22

Grabpflege

- 1 Die erbberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten
und zu pflegen.
- 2 Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehö-
rigen unterhalten.
- 3 Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für den Unterhalt der Grabstätte finanzielle
Sicherstellungen entgegenzunehmen oder von den Angehörigen entsprechende
Rückstellungen zu verlangen.
- 4 Die Friedhofverwaltung ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen wegzuräumen.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2006, in Kraft seit 5. Juli 2006

§ 23

Arbeiten auf dem Friedhof

- ¹ An Samstagen oder an Tagen vor einem Feiertag dürfen keine Grabmale gestellt und auf dem Friedhof keine grösseren Arbeiten verrichtet werden. Nach beendeter Arbeit ist der benützte Platz wieder in sauberem Zustand zu stellen.
- ² Der Einsatz von Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

§ 24

Räumung der Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.
- ² Die Aufhebung der Gräber wird jeweils im Luzerner Kantonsblatt und im Publikationsorgan des Gemeinderates veröffentlicht.
- ³ Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabmäler.

VII. Ordnung, Verhalten, Haftung

§ 25

Allgemeines Verhalten

- ¹ Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ² Das Friedhofareal darf nicht als Spielplatz benützt werden.
- ³ Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhofareal ist untersagt.
- ⁴ Abfälle aus dem Grabunterhalt sind an den hierfür bestimmten Plätzen zu deponieren.

§ 26

Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen, die in Folge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung steht dem Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

§ 28

Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglementes besondere Ausführungsbestimmungen.

§ 29

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1983 und der Genehmigung durch das Sanitätsdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Adligenswil, 28. Juni 1983

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
R. Lampart

Der Gemeindeschreiber:
W. Tschuppert

Genehmigung

Genehmigt vom Sanitätsdepartement des Kantons Luzern am 16. Januar 1984.

Genehmigung der Änderung vom 30. Mai 1994 *)

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern hat die Änderung dieses Reglementes am 15. Juni 1994 genehmigt.

*) Diese Änderung wurde durch die Änderung vom 30. Mai 2006 hinfällig.

Genehmigung der Änderungen vom 30. Mai 2006

Das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern hat die Änderungen dieses Reglementes am 5. Juli 2006 genehmigt.

Tabelle der Änderungen des Friedhofreglementes vom 28. Juni 1983

1	Teilrevision des Friedhofreglementes *) *) Diese Änderung wurde durch die Änderung vom 30. Mai 2006 hinfällig.	30.05.1994	§ 13 lit. b, c + e	aufgehoben
2	Teilrevision des Friedhofreglementes	30.05.2006	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 5, Titel § 5 Abs. 1 § 6 § 8 § 13 § 17 § 19 § 20	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert